

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 2383/2015-15

9. März 2016

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des  
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Alexander FLENDROVSKY

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache der \*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* \*\*, \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*, vertreten durch die Freimüller/Obereder/Pilz Rechtsanwält\_innen GmbH, Alserstraße 21, 1080 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. Oktober 2015, Z W224 2110920-1/3E, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 92 Abs. 1 Z 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I 120/2002 idF BGBl. I 79/2013, von Amts wegen geprüft.
- II. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG werden die Gesetzmäßigkeit der Ziffernfolge ", 5" im ersten Halbsatz und die Ziffer 3 des § 2b Abs. 4 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004), BGBl. II 55/2004 idF BGBl. II 211/2010, von Amts wegen geprüft.
- III. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren**

1. Die Beschwerdeführerin ist Studentin des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Im Jahr 2014 war sie neben dem Studium sowohl unselbständig als auch selbständig berufstätig. Nach Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit um mehr als 2 Semester wurde der Beschwerdeführerin für das Sommersemester 2015 die Entrichtung eines Studienbeitrages nach § 91 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) vorgeschrieben. Ihr Antrag auf Erlass (bzw. Rückerstattung) dieses Studienbeitrages wegen Inanspruchnahme durch eine Erwerbstätigkeit gemäß § 92 Abs. 1 Z 5 UG wurde vom Rektorat der Universität Wien mit der Begründung abgewiesen, dass die Beschwerdeführerin im

1

Jahre 2014 keine über der in § 92 Abs. 1 Z 5 UG vorgesehenen Geringfügigkeitsgrenze liegenden Gesamteinkünfte erwirtschaftet habe.

Daraufhin erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Dieses stellte fest, dass laut dem von der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren vorgelegten Einkommensteuerbescheid 2014 unstrittig folgende Einkünfte der Beschwerdeführerin im Jahr 2014 vorliegen: 2

Einkünfte aus Gewerbebetrieb:	€ – 3.036,14
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit:	€ 2.716,56
Einkünfte aus Kapitalvermögen:	€ <u>293,40</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte:	€ – 26,18

Unter Abzug bestimmter Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen ergibt der Einkommensteuerbescheid der Beschwerdeführerin für das Jahr 2014 ein Einkommen in Höhe von € – 507,42. 3

Davon ausgehend wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde ab, weil die Einkünfte der Beschwerdeführerin deutlich unterhalb des in § 92 Abs. 1 Z 5 UG als Mindestgrenze genannten 14-fachen Betrages gemäß § 5 Abs. 2 ASVG gelegen seien (die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG lag im Jahr 2014 bei € 395,31, der 14-fache Betrag damit bei € 5.534,34). Einen anderen Nachweis als den Einkommensteuerbescheid für die Inanspruchnahme der Beschwerdeführerin durch Erwerbstätigkeit lasse der diesen Nachweis regelnde § 2b Abs. 4 Z 3 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004) nicht zu. 4

2. Gegen dieses Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes erhob die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 144 B-VG Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der die Beschwerdeführerin insbesondere die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unverletzlichkeit des Eigentums sowie die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung und einer gesetzwidrigen Verordnung behauptet. 5

§ 92 Abs. 1 Z 5 UG verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil es unsachlich sei, bei (zum Teil) selbständig erwerbstätigen Studierenden das einkommensteuerrechtliche Jahreseinkommen als Indiz für die zeitliche Inanspruchnahme durch eine Erwerbstätigkeit heranzuziehen. Da von den rund 63 % aller neben dem Studium insgesamt erwerbstätigen Studierenden ihrerseits wiederum ca. 11 % selbständig, das heißt über Werkvertrag oder als freie Dienstnehmer, beschäftigt seien, könne auch nicht von bloßen Härtefällen gesprochen werden. Dass entsprechend differenzierende Regelungen möglich seien, zeige beispielsweise § 12 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, der im Zusammenhang mit der Berechtigung zum Bezug von Arbeitslosenunterstützung bei Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit alternativ auf das Einkommen oder auf einen bestimmten Prozentsatz des jährlichen Umsatzes abstelle.

6

§ 2b Abs. 4 Z 3 StubeiV 2004 sei gesetzwidrig, weil diese Verordnungsbestimmung als Nachweis der in § 92 Abs. 1 Z 5 UG als Erlasskriterium vorgesehenen Inanspruchnahme durch eine Erwerbstätigkeit ausschließlich den Einkommensteuerbescheid zulasse. Während § 92 Abs. 1 Z 5 UG idF BGBl. I 134/2008 noch vorgesehen habe, dass die – auf den Einkommensteuerbescheid abstellenden – §§ 8 bis 11 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG) bei der Einkommensberechnung anzuwenden seien, sei dieser Satz mit der UG-Novelle BGBl. I 81/2009 weggefallen. Demgegenüber enthalte die StubeiV 2004 den Hinweis auf die §§ 8 ff. StudFG nach wie vor.

7

3. Das Bundesverwaltungsgericht erstattete unter Aktenvorlage eine Gegenschrift, in der es den Beschwerdeausführungen im Wesentlichen mit Verweis auf die Begründung des angefochtenen Erkenntnisses entgegentritt. Auch das Rektorat der Universität Wien als belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht erstattete eine Äußerung, in der es ebenfalls das Beschwerdevorbringen bestreitet.

8

Über Ersuchen des Verfassungsgerichtshofes erstattete auch der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine Äußerung. In dieser tritt der Bundesminister den Beschwerdeausführungen entgegen. Das Argument der Beschwerdeführerin, dass bei selbständig erwerbstätigen Studierenden das einkommensteuerrechtliche Jahreseinkommen nicht als Indiz dafür herangezogen

9

gen werden könne, wie viel Zeit für eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium aufgewendet wurde, könne der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Weder in § 92 UG noch in der StubeiV 2004 sei der geringste Hinweis darauf zu finden, dass die Zeit, die für die Erwerbstätigkeit neben dem Studium aufgewendet wird, für die Erlassung des Studienbeitrages maßgeblich sei. Auch sei kein Widerspruch zwischen § 2b Abs. 4 Z 3 der StubeiV 2004 und § 92 Abs. 1 Z 5 UG erkennbar.

## II. Rechtslage

1. § 92 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I 120/2002 idF BGBl. I 79/2013, lautet wie folgt (die in Prüfung gezogene Bestimmung ist hervorgehoben):

10

### "Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 92. (1) Der Studienbeitrag ist insbesondere zu erlassen

1.-3. [...]

4. Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes für Semester, in denen sie nachweislich mehr als 2 Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert waren oder sich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet haben.

5. Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem. § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Die Träger der Sozialversicherung haben zu diesem Zweck den Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn vorliegenden Daten der betroffenen Studierenden über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen im automationsunterstützten Datenverkehr über den Hauptverband (§ 31 ASVG) zu übermitteln.

6. Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist.

7. [...]

(2) Über den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages entscheidet das Rektorat.

(3) Dem Antrag sind die für den Erlass des Studienbeitrages erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4)-(10) [...]"

2. § 92 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I 120/2002 idF BGBl. I 134/2008, lautete auszugsweise wie folgt:

11

"Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 92. (1) Der Studienbeitrag ist insbesondere zu erlassen

1.-4. [...]

5. Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem. § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Die §§ 8 bis 11 Studienförderungsgesetz sind bei der Einkommensberechnung anzuwenden.

6. [...]

(2)-(10) [...]"

3. § 2b Abs. 4 Z 3 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004), BGBl. II 55/2004 idF BGBl. II 211/2010, lautet auszugsweise wie folgt (die in Prüfung gezogenen Passagen sind hervorgehoben):

12

"Erlass des Studienbeitrages gemäß § 92 des Universitätsgesetzes 2002

§ 2b. (1) Liegt ein Grund für einen Erlass des Studienbeitrages gemäß § 92 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 vor, so kann die oder der Studierende einen Antrag auf Erlass des Studienbeitrages stellen.

(2) [...]

(3) Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist bis längstens 31. Oktober bzw. 31. März des betreffenden Semesters zu stellen, sofern von der jeweiligen Universität keine abweichende Regelung getroffen wird. Können die Nachweise für den Erlass des Studienbeitrages nicht fristgerecht nachgewiesen werden, so ist der Studienbeitrag zu entrichten. Ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 31. März, ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. September zulässig; die Dauer eines allfälligen Verbesserungsauftrages darf eine zur Behebung des Mangels erforderliche angemessene Frist nicht überschreiten.

(4) Für den Nachweis der Gründe gemäß § 92 Abs. 1 Z 4, 5 und 6 Universitätsgesetz 2002 gilt Folgendes:

1. Die Hinderung am Studium durch mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft (§ 92 Abs. 1 Z 4 des Universitätsgesetzes 2002) ist durch eine entsprechende fachärztliche Bestätigung nachzuweisen;

2. Die überwiegende Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt (§ 92 Abs. 1 Z 4 des Universitätsgesetzes 2002) ist durch folgende Dokumente nachzuweisen:

- Geburtsurkunde des Kindes,
- Meldezettel der oder des Studierenden,
- Meldezettel des Kindes, wobei die angegebene Adresse mit der Adresse der oder des Studierenden übereinstimmen muss, und
- eidesstattliche Erklärung der oder des Studierenden, dass das Kind überwiegend von ihr oder von ihm betreut wird.

3. Die Inanspruchnahme durch Erwerbstätigkeit (§ 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetz 2002) ist durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht, nachzuweisen. Hinzurechnungen gemäß § 9 des Studienförderungsgesetzes 1992 und der Pauschalierungsausgleich gemäß § 10 des Studienförderungsgesetzes 1992 sind bei der Ermittlung des Einkommens im Sinne des § 8 des Studienförderungsgesetzes 1992 nur zu berücksichtigen, wenn diese aufgrund einer Erwerbstätigkeit angefallen sind.

4. Die Behinderung gemäß § 92 Abs. 1 Z 6 des Universitätsgesetzes 2002 ist durch den Behindertenpass des Bundessozialamtes nachzuweisen.

(5) [...]

(6) Der Erlass des Studienbeitrages kann, bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise, für folgende Dauer gewährt werden:

1. [...]

2. in den Fällen des § 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002 für das betreffende Sommer- und das darauf folgende Wintersemester;

3. in den Fällen des § 92 Abs. 1 Z 6 des Universitätsgesetzes 2002 für die gesamte Studiendauer;

4. [...]

(7) [...]"

### III. Bedenken des Gerichtshofes

Bei der Behandlung der vorliegenden Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 92 Abs. 1 Z 5 UG und ob der Gesetzmäßigkeit des § 2b Abs. 4 Z 3 StubeiV 2004 entstanden.

13

1. Die Beschwerde scheint zulässig zu sein. Das mit ihr angefochtene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes stützt sich ausdrücklich und der Sache nach auf § 92 Abs. 1 Z 5 UG sowie auf § 2b Abs. 4 Z 3 StubeiV 2004, sodass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden haben dürfte.

14

Der Verfassungsgerichtshof geht weiters vorläufig davon aus, dass die Bestimmungen des § 92 Abs. 1 Z 5 UG eine untrennbare Einheit bilden. Ebenso dürften die Regelungen der Ziffer 3 des § 2b Abs. 4 der StubeiV 2004 und die in Prüfung

15

gezogene Ziffernfolge im ersten Halbsatz des § 2b Abs. 4 StubeiV 2004 in einem untrennbaren Zusammenhang stehen.

Da auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen vorzuliegen scheinen, dürften die hiemit eingeleiteten Normenprüfungsverfahren zulässig sein. 16

2. Der Verfassungsgerichtshof hegt in Bezug auf § 92 Abs. 1 Z 5 UG vorläufig folgende Bedenken: 17

2.1. Gemäß § 91 Abs. 1 UG haben unter anderem österreichische oder ihnen aus unions- oder völkerrechtlichen Gründen gleichgestellte ordentliche Studierende, die die für ihr Studium jeweils vorgesehene Studienzeit um mehr als zwei Semester überschreiten, einen Studienbeitrag für jedes weitere Semester zu entrichten. § 92 Abs. 1 UG regelt in der Folge Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen den Studierenden der Studienbeitrag, den sie grundsätzlich nach § 91 UG zu entrichten hätten, erlassen – oder gegebenenfalls rückerstattet – wird. 18

In diesem Zusammenhang sieht § 92 Abs. 1 Z 5 UG den folgenden Ausnahmetatbestand vor: Studierenden, die die für ihr Studium im Sinne des § 91 Abs. 1 UG veranschlagte Studienzeit (also Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester) überschreiten, wird der Studienbeitrag erlassen, "wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem. § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Die Träger der Sozialversicherung haben zu diesem Zweck den Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn vorliegenden Daten der betroffenen Studierenden über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen im automationsunterstützten Datenverkehr über den Hauptverband (§ 31 ASVG) zu übermitteln." 19

2.2. Diese Regelung dürfte mit dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes und den aus Art. 18 B-VG folgenden Anforderungen an eine, dem Regelungsgegenstand angemessene Determinierung des Vollzugshandelns (siehe in Bezug auf die gesetzliche Regelung der Einhebung von Studienbeiträgen VfSlg. 19.448/2011) nicht im Einklang stehen: 20

Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass der Gesetzgeber mit § 92 Abs. 1 Z 5 UG eine Ausnahme von der nach § 91 Abs. 1 UG grundsätzlich bestehenden Studienbeitragspflicht für jene Studierenden vorsehen wollte, die neben dem Studium (womit eine Beurlaubung nach § 67 UG nicht in Frage kommt) einer Erwerbstätigkeit nachgehen (müssen), was zu einer entsprechenden Verlangsamung ihres Studienfortschritts führen kann. Dass der Gesetzgeber den Ausnahmetatbestand des § 92 Abs. 1 Z 5 UG gerade wegen dieses Aspekts der zeitlichen Belastung der Studierenden eingeführt hat, dürfte sich auch daraus ergeben, dass dieser Ausnahmetatbestand gemeinsam mit dem des § 92 Abs. 1 Z 6 UG (für Fälle der Krankheit, Schwangerschaft oder Kinderbetreuung) eingeführt wurde, die allesamt auf Fallkonstellationen Bedacht nehmen, in denen Studierende an der zügigen Fortführung des Studiums aus berücksichtigungswürdigen Gründen gehindert sein können (siehe BGBl. I 134/2008 und dazu den Hinweis in den Gesetzesmaterialien, dass für "Studierende, die auf Grund von Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Berufsausübung oder Behinderung die vorgesehenen Studienzeitvorgaben nicht erfüllen können, [...] ein Erlass des Studienbeitrages möglich sein" soll [890/A, 23. GP, 8]).

Vor diesem Hintergrund dürfte § 92 Abs. 1 Z 5 UG für die Beurteilung des Ausmaßes, inwieweit ein Studierender "durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen" war, auf das Jahreseinkommen und in der Folge darauf abstellen, dass ein Ausmaß dieser Inanspruchnahme, das eine entsprechende Studienzeitüberschreitung rechtfertigt, dann vorliegt, wenn dieses Jahreseinkommen das 14-fache der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG erreicht.

Der Verfassungsgerichtshof hält es vorläufig schon aus verwaltungsökonomischen Gründen für grundsätzlich sachlich gerechtfertigt, das Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme durch eine Erwerbstätigkeit am Maßstab des mit dieser Erwerbstätigkeit erzielten Einkommens zu messen. Ebenso dürfte es im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht zu beanstanden sein, dass, wie § 2b Abs. 4 Z 3 StubeiV 2004 in Konkretisierung des § 92 Abs. 1 Z 5 UG festlegen dürfte, dieses Einkommen grundsätzlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht, nachzuweisen ist.

Dass der Gesetzgeber in § 92 Abs. 1 Z 5 UG mit dem Begriff des "Jahreseinkommen(s)" das Einkommen im Sinne des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz)

setz 1988 – EStG 1988) vor Augen hatte, dürfte sich auch daraus ergeben, dass § 92 Abs. 1 Z 5 UG in seiner früheren Fassung durch BGBl. I 134/2008 noch ausdrücklich darauf verwiesen hat, dass die "§§ 8 bis 11 Studienförderungsgesetz [...] bei der Einkommensberechnung anzuwenden" sind. § 8 StudFG definiert nun in seinem Abs. 1 Z 1 das Einkommen grundsätzlich als jenes gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988, das das StudFG in der Folge insbesondere für die Zwecke der Festlegung einer Einkommensgrenze für die Gewährung von Studienbeihilfe aus dem Grund sozialer Bedürftigkeit durch Hinzurechnungen (§ 9 StudFG) und Regelungen über einen Pauschalierungsausgleich (§ 10 StudFG) ergänzt. Die nunmehr in Geltung stehende Fassung des § 92 Abs. 1 Z 5 UG wurde mit BGBl. I 81/2009 herbeigeführt. Mit dieser UG-Novelle ist die genannte Bezugnahme auf die §§ 8 ff. StudFG in § 92 Abs. 1 Z 5 UG entfallen. Stattdessen hat der Gesetzgeber im zweiten Satz dieser Bestimmung nunmehr die Verpflichtung der Träger der Sozialversicherung zu einer entsprechenden Datenübermittlung festgelegt.

Die Gesetzesmaterialien dürften keinen Aufschluss darüber geben, warum die Bezugnahme auf die Bestimmungen des StudFG entfallen ist; sie erläutern nur, dass die angesprochene Verpflichtung der Träger der Sozialversicherung im Sinne einer "Verwaltungsvereinfachung [...] eine Rückfrage hinsichtlich der Angaben über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen der Studierenden im Zusammenhang mit dem Erlass des Studienbeitrages auf Grund von Erwerbstätigkeit" ermöglichen soll (Erläut. RV 225 BlgNR 24. GP, 27). 25

Der Verfassungsgerichtshof versteht die Regelung des § 92 Abs. 1 Z 5 UG daher vorläufig dahingehend, dass sie mit dem Jahreseinkommen – nach wie vor – grundsätzlich auf das Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts abstellt und die Möglichkeit der Anfrage beim jeweiligen Träger der Sozialversicherung nach dem zweiten Satz des § 92 Abs. 1 Z 5 UG nur eine weitere Ermittlungsmöglichkeit eröffnen soll. 26

Auch bei einem solchen Verständnis des § 92 Abs. 1 Z 5 UG (siehe aber noch unten Punkt 2.3.) besteht gegen die Regelung aber das Bedenken, dass sie in jenen Fällen, in denen Studierende (ausschließlich oder zusätzlich zu einem solchen aus nichtselbständiger Arbeit auch) ein Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit beziehen und dabei die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb deswegen niedrig ausfallen (und das Einkommen des 27

Studierenden deswegen unter der in § 92 Abs. 1 Z 5 UG genannten Mindestgrenze zu liegen kommt), weil bei der Ermittlung des Gewinns entsprechend hohe Ausgaben etwa für Anschaffungen, Instandhaltungen oder dergleichen angefallen sind, zu unsachlichen und damit gleichheitswidrigen Ergebnissen führt. Diesbezüglich wird zu prüfen sein, ob das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG 1988, also in den in Rede stehenden Fällen der "Gewinn" im Sinne eines positiven oder negativen Jahresergebnisses, einen angemessenen Indikator für die zeitliche Belastung des einkommensteuerpflichtigen Studierenden durch die einschlägige Erwerbstätigkeit aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb darstellt.

An einem einfachen Beispiel veranschaulicht: Ein Studierender verrichtet "freiberufliche Lektoratstätigkeit" und erhält dafür im Jahr ein Entgelt von € 6.000,-. Für die Lektoratstätigkeit fällt die Anschaffung eines Notebook samt Drucker an. In einer solchen Konstellation kann die Geltendmachung der Ausgaben für Notebook und Drucker über die Frage entscheiden, ob der Studierende unter oder über der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 92 Abs. 1 Z 5 UG liegt.

28

2.3. Im Gesetzesprüfungsverfahren wird aber auch zu erörtern sein, ob diese Bedenken des Verfassungsgerichtshofes durch eine gleichheitskonforme Auslegung des § 92 Abs. 1 Z 5 UG zerstreut werden können. Eine solche Auslegung könnte dahin gehen, unter dem "Jahreseinkommen" im Sinne des § 92 Abs. 1 Z 5 UG nicht nur das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG 1988 zu verstehen, sondern von einem eigenständigen "Jahreseinkommensbegriff" auszugehen, der (bestimmte) einkommensteuerrechtlich relevante Ausgaben wieder zur Ermittlung dieses Jahreseinkommens hinzurechnet und somit zu einem, die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes vermeidenden Ergebnis gelangt. Für diesen Fall wird auch zu prüfen sein, ob einer solchen Auslegung entgegensteht, dass dann dem Gesetz selbst nicht zu entnehmen sein dürfte, wie das für die Zwecke des § 92 Abs. 1 Z 5 UG relevante Jahreseinkommen zu ermitteln ist.

29

2.4. Schließlich wird im Gesetzesprüfungsverfahren auch zu klären sein, ob, wie die Beschwerdeführerin vorbringt, eine nicht zu vernachlässigende Zahl aller erwerbstätigen Studierenden potentiell von dieser Problematik betroffen ist, oder ob sich der unter Punkt 2.2. geschilderte Effekt nur in vereinzelt Härtefällen ergibt. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob die, Einkommen unter € 11.000,- steuerfrei stellende Regelung des § 33 Abs. 1 EStG 1988 für selbständig erwerbstätige Studierende eine Funktion erfüllt, die – weil diese Studierenden auf die

30

Geltendmachung von Betriebsausgaben verzichten können – die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes zerstreut.

2.5. Sollte das Gesetzesprüfungsverfahren ergeben, dass die vorläufige Annahme des Verfassungsgerichtshofes, § 92 Abs. 1 Z 5 UG stelle maßgeblich auf die zeitliche Belastung der Studierenden ab, nicht zutrifft (und der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit seiner im vorliegenden Verfahren vorgebrachten Äußerung, es sei weder in § 92 UG noch in der StubeiV 2004 "der geringste Hinweis darauf zu finden, dass die Zeit, die für die Erwerbstätigkeit neben dem Studium aufgewendet wird, für die Erlassung des Studienbeitrages maßgeblich ist", im Recht sein), dann hat der Verfassungsgerichtshof das Bedenken, dass § 92 Abs. 1 Z 5 UG mit dem "Jahreseinkommen", das eine bestimmte "Geringfügigkeitsgrenze" nicht überschreiten darf, auf ein unsachliches Kriterium für den Erlass oder die Rückerstattung des Studienbeitrages abstellt, weil damit ein geringes Einkommen nicht, ein hohes demgegenüber schon zum Erlass beziehungsweise zur Rückerstattung des Studienbeitrages führen dürfte. 31

3.1. Treffen die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 92 Abs. 1 Z 5 UG zu, so dürfte mit der Aufhebung dieser Bestimmung die gesetzliche Grundlage für § 2b Abs. 4 Z 3 StubeiV 2004 und damit die gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG erforderliche Rechtsgrundlage wegfallen. 32

3.2. Sollten die gegen § 92 Abs. 1 Z 5 UG geäußerten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes demgegenüber nicht zutreffen und diese Bestimmung einer, diese Bedenken entkräftenden Auslegung zugänglich sein, dann hegt der Verfassungsgerichtshof darüber hinaus gegen § 2b Abs. 4 Z 3 StubeiV 2004 folgende Bedenken: 33

Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass § 2b Abs. 4 Z 3 StubeiV 2004 als Nachweis für das Jahreseinkommen im Sinne des § 92 Abs. 1 Z 5 UG ausschließlich den Einkommensteuerbescheid festlegt (vgl. VwGH 19.12.2012, 2012/10/0061; 19.2.2014, 2013/10/0184; 12.8.2014, Ro 2014/10/0087). Diesfalls scheint § 2b Abs. 4 Z 3 StubeiV 2004 insoweit mit § 92 Abs. 1 Z 5 UG in Widerspruch zu stehen, als diese Gesetzesbestimmung – nach den Materialien ausdrücklich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (siehe oben Punkt 2.2.) – jedenfalls auch eine Anfrage beim zuständigen Sozial- 34

versicherungsträger zu ermöglichen scheint (zur fehlenden Anpassung der StubeiV 2004 vgl. *Perthold-Stoitzner*, § 92, in: Mayer [Hrsg.], *Universitätsgesetz 2002 – Kommentar<sup>2</sup>*, 2010, 357). Dabei ist es dem Verfassungsgerichtshof vorläufig nicht klar, ob und inwiefern der Nachweis durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides und die Anfrage beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu gleichen oder unterschiedlichen Ergebnissen führen können (etwa weil im Zusammenhang mit selbständig erwerbstätigen Studierenden der informationspflichtige Sozialversicherungsträger ohnehin nur den vorher von ihm auf Grundlage der §§ 229a ff. GSVG seinerseits vom zuständigen Finanzamt erhaltenen Einkommensteuerbescheid übermittelt).

Schließlich besteht gegen § 2b Abs. 4 Z 3 StubeiV 2004 das Bedenken, dass, sollte das Gesetzesprüfungsverfahren ergeben, dass nach § 92 Abs. 1 Z 5 UG (nicht nur) das Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts maßgeblich ist, diese Verordnungsbestimmung dann aber die Berücksichtigung anderer Aspekte als denjenigen des Einkommens im Sinne des Einkommensteuerrechts ausschließen dürfte. 35

#### **IV. Ergebnis**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 92 Abs. 1 Z 5 UG von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit und § 2b Abs. 4 Z 3 StubeiV 2004 von Amts wegen auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 36

2. Ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind und die angeführten Bedenken zutreffen, wird in den Normenprüfungsverfahren zu klären sein. 37

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 38

Wien, am 9. März 2016

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführer:

Dr. FLENDROVSKY

